jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/19 91/12/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §3 Abs3 lita idF 1985/361;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/12/0033 E 23. September 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Der Wechsel zwischen Haupt- und Nebenfach (diesfalls Völkerkunde bzw Romanistik) stellt keinen eine Verlängerung des Studiums rechtfertigenden Studienwechsel dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120079.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at